

Landkreis Friesland



Satzung

des Landkreises Friesland über Aufwandsentschädigungen und
 Fahrkostenvergütungen für Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige vom
2. November 2011

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 2. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) Kreisjägermeister	205,00 €
b) stellv. Kreisjägermeister	62,00 €
c) Leitung des Kreismedienzentrums (Kreisbildstellenleiter/in)	154,00 €
d) Kreisnaturschutzbeauftragter	205,00 €
e) Mitglieder der Landschaftswacht	40,00 €
f) Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter	180,00 €
g) Beauftragter für die niederdeutsche Sprache	180,00 €

2. Der/dem Behindertenbeauftragten können im Falle außergewöhnlicher Belastungen zusätzlich gewährt werden:

- bei einem behinderungsbedingten Mehraufwand an Fahrkosten (z. B. für die notwendige Benutzung behindertengerechter Fahrzeuge oder Fahrergestellung) bis zu 50,00 € monatlich und
- bei einem sonstigen behinderungsbedingten Mehraufwand (z. B. für eine notwendige Begleitperson) bis zu 100,00 € im Monat.

Die zusätzlichen Beträge können nebeneinander gewährt werden.

3. Mit den vorstehenden Beträgen sind alle Aufwendungen einschließlich Verdienstausschlag und Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten.

Für Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige aus Wangerooge und für Sitzungen auf Wangerooge werden über die Aufwandsentschädigung hinaus – sofern unabweisbar erforderlich – die tatsächlich entstandenen Fahrkosten für die Benutzung eines Flugzeugs sowie für erforderlich werdende Übernachtungen am Sitzungsort die notwendigen ortsüblichen Übernachtungskosten erstattet

4. Sind die vorstehend aufgeführten Ehrenbeamten und sonst ehrenamtlich Tätigen länger als 1 Monat an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird mit Ablauf des Kalendermonats die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.

§ 2 Reisekosten

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt. Zu erstatten sind

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der 2. Klasse
2. bei Benutzung eines Flugzeuges die tatsächlich entstandenen Flugkosten, sofern die Benutzung unabweisbar und wirtschaftlich vertretbar ist,
3. bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung je Straßenkilometer in Höhe des obersten Satzes der Entschädigung, die im öffentlichen Dienst für die Benutzung privater Personenkraftwagen bei dienstlichen Einsätzen gezahlt wird.

§ 3 Auslagenersatz

Die ehrenamtlichen Wohnberater bekommen keine pauschale Aufwandsentschädigung.

Sie haben statt dessen gem. § 44 NKomVG Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung und Verdienstaussfall.

Die Höchstgrenze der Verdienstaussfallerstattung beträgt 16,- € je Stunde sowie die Höchstgrenze des Pauschalstundensatz gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG bis zu 8,- € je Stunde. Insgesamt sind die jährlichen Ansprüche auf Auslagenersatz auf maximal 200,- € je Wohnberater begrenzt.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 1 c) - Anhebung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Leitung des Kreismedienzentrums auf 180,-- Euro – entsprechend der am 10. Oktober 2011 beschlossenen 6. Änderung der bisherigen Entschädigungssatzung vom 6. November 1992 – am 1. Januar 2012 in Kraft.
3. Alle übrigen Regelungen der Entschädigungssatzung vom 6. November 1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung treten rückwirkend mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Jever, den 2. November 2011

(Sven Ambrosy)
Landrat